



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Marlies Fritzen (Bündnis 90/Die Grünen)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Fischerei in Natura 2000 Gebieten in Nord- und Ostsee

Vorbemerkung:

In einer Pressemitteilung des MLUR vom 8.10.2011 im Nachgang zur Fischereiministerkonferenz heißt es, die Konferenz halte Fangbeschränkungen in Natura 2000-Gebieten der AWZ nur dann für vertretbar, wenn der Erhaltungszustand der Lebensräume und Artenvorkommen sich nach Inkrafttreten der EU-Naturschutzrichtlinien verschlechtert habe und ein negativer Einfluss der Fischerei nachgewiesen sei. Grundsätzlich müssten ordnungsgemäße Nutzungen, die zum Zeitpunkt der Gebietsmeldungen ausgeübt wurden, Bestandsschutz haben.

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung vor bezüglich der Entwicklung der Erhaltungszustände der geschützten Arten und Lebensräume nach Inkrafttreten der EU-Richtlinien in den Natura 2000-Gebieten in der AWZ von Nord- und Ostsee? Bitte insbesondere auch auf die Entwicklung bei den Schweinswalen eingehen.

Nach § 58 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist das Bundesamt für Naturschutz für die Durchführung des BNatSchG und der auf Grund des BNatSchG erlassenen Vorschriften im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels (AWZ) zuständig. Dies gilt auch für die Erfassung und Bewertung der Entwicklung der Erhaltungszustände der geschützten Arten und Lebensräume in den Natura 2000-

Gebieten in der AWZ von Nord- und Ostsee.

Eigene Erkenntnisse über die Entwicklung der Erhaltungszustände der geschützten Arten und Lebensräume in den Natura 2000-Gebieten in der AWZ von Nord- und Ostsee liegen dem Land Schleswig-Holstein nicht vor. Die vom Institut für Ostseefischerei (Rostock), dem Institut für Seefischerei (Hamburg) – von Thünen-Institute des BMELV – sowie dem Bundesamt für Naturschutz (zum BMU) gemeinsam vorgelegten „Maßnahmenvorschläge für das Fischereimanagement in Natura 2000-Gebieten in der deutschen AWZ der Nord- und Ostsee“ vom 20.4.2011 zeigen allerdings Beeinträchtigungen der Erhaltungszustände von Sandbänken und Riffen (FFH-Lebensraumtypen 1110 und 1170) sowie Verluste an Seevögeln und vermutlich auch Schweinswalen. Der Erhaltungszustand des Schweinswals wird im Natura 2000-Gebiet „Sylter Außenriff“ (AWZ) mit „günstig“, im Natura 2000-Gebiet „Fehmarnbelt“ (AWZ) mit „schlecht“ eingestuft. Weitere Informationen über die Erhaltungszustände in einzelnen Natura 2000-Gebieten der AWZ enthält folgende Internetseite des Bundesamtes für Naturschutzes: <http://www.bfn.de/habitatmare/de/natura2000-in-der-deutschen-awz.php>. Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

2. Sind der Landesregierung Studien bekannt, die den Einfluss der fischereilichen Nutzung auf die Entwicklung von geschützten Arten und Lebensräumen in den genannten Gebieten untersuchen? Falls ja, welche Studien sind das und wie wird in den Studien der Einfluss der Fischerei auf die Natura 2000 Schutzziele eingeschätzt?

Neben einer großen Anzahl von bekannten Studien sind insbesondere folgende von Bedeutung: Das wissenschaftliche Beratungsgremium (Advisory committee) des Internationalen Rates für Meeresforschung (International Council for the Exploration of the Sea: ICES) hat 2008 Empfehlungen für das Management von Natura 2000-Gebieten in der deutschen AWZ veröffentlicht. In diese Empfehlungen flossen die Ergebnisse der Studie „Environmentally Sound Fisheries Management in Marine Protected Areas“ (EMPAS) aus den Jahren 2006 bis 2008 ein. Unter anderem diese Empfehlung des ICES war Grundlage für eine Studie der „Arbeitsgruppe Nord- und Ostsee“ des BfN (Bundesamt für Naturschutz) und des vTi (von Thünen-Institut; Ressortforschung des BMELV). Die Arbeitsgruppe hat einen ausführlichen Bericht vorgelegt (siehe Antwort auf Frage 1). Einvernehmlich wird festgestellt, dass „mobile, grundberührende Fanggeräte“ zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Strukturen sowie der Fauna und Flora von Sandbänken und Riffen führen. Die Auswirkungen sollen noch weiter

erforscht werden.

Stationäre „Kiemen- und Verwickelnetze“ sind insbesondere in der Ostsee eine Gefährdung für den besonders geschützten Schweinswal. Im Literaturverzeichnis des Berichts sind zahlreiche weitere Studien aufgeführt und ausgewertet worden. Alle Studien wurden in einer „Arbeitsgruppe Nord- und Ostsee“ des BfN (Bundesamt für Naturschutz) und des vTi (von Thünen-Institut) ausgewertet und in einem ausführlichen Bericht zusammengefasst. Der Bericht enthält darüber hinaus aus der Gefährdung und Beeinträchtigung abgeleitete Maßnahmenvorschläge für das Fischereimanagement in Natura 2000-Gebieten in der deutschen AWZ der Nord- und Ostsee.

3. Wie beurteilt die Landesregierung die in der Grundverordnung der Gemeinsamen EU-Fischereipolitik (Artikel 2 VERORDNUNG (EG) Nr. 2371/2002 DES RATES) verankerten Prinzipien Vorsorgeansatz und ökosystemorientierter Ansatz? Was schlussfolgert die Landesregierung daraus bezüglich der Fischerei in Natura 2000-Gebieten in der AWZ?

Die Prinzipien werden von der Landesregierung geteilt.

Sie hält Fischereibeschränkungen nur dann für notwendig, wenn entsprechend den EU-Vorgaben nachgewiesen ist, dass die Fischerei einen erheblichen negativen Einfluss auf den Erhaltungszustand relevanter Habitate, Lebensräume und Arten des jeweiligen Gebietes hat. Bei der Festlegung von Maßnahmen ist nach Fischereimethoden und jahreszeitlicher Intensität des Fischereiaufwands zu differenzieren.

4. Sind der Landesregierung die von einer Arbeitsgruppe aus VertreterInnen des Bundesamtes für Naturschutz und des von-Thünen-Instituts erarbeiteten und am 13. Juli veröffentlichten Maßnahmenvorschläge für Natura 2000-Gebiete in der AWZ der Nord- und Ostsee bekannt? Falls ja, wie beurteilt die Landesregierung diese Vorschläge?

Die Vorschläge sind bekannt (siehe Antworten auf die Fragen 1 und 2). Die Vorschläge bilden die Arbeitsgrundlage für die weiteren Beratungen in einer Lenkungsgruppe unter der Leitung von BMELV und BMU, an der auch die betroffenen Länder beteiligt sind. Die Prüfungen sind noch nicht abgeschlossen.

5. Ist der Landesregierung bekannt, auf welcher Datengrundlage diese Vorschläge erarbeitet wurden? Falls ja, hält die Landesregierung diese Datengrundlage für ausreichend?

Die Datengrundlage ist bekannt, da sie im Bericht aufgeführt ist. Sie ist teilweise nicht vollständig. Hierauf hat auch die norddeutsche Fischereiministerkonferenz hingewiesen, indem Sie nach einer ersten Überprüfung feststellt, dass die Vorschläge der EU deutlich über eine 1:1-Umsetzung des EU-Rechts hinausgehen und noch auf einer unzureichenden Datenbasis und auf Annahmen beruhen. Beispielsweise fehlen in Teilbereichen mehrjährige Vergleichsdaten. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Feldforschung auf offener See erhebliche Ressourcen erfordert. Außerdem ist kaum zu erwarten, dass eine aufwendig zu leistende, Jahre beanspruchende Vervollständigung der Datengrundlage zu einer gänzlich anderen Schlussfolgerung führen kann. Dennoch ist zu fordern, dass die Ergebnisse weiterer bekannter Studien in die Empfehlungen einzubeziehen sind.

6. Ist der Landesregierung eine von Greenpeace in Auftrag gegebene Rechtsexpertise bekannt, in dem die von der o.g. Arbeitsgruppe gemachten Vorschläge geprüft und bewertet werden? Falls ja, wie beurteilt die Landesregierung die dort getroffenen Aussagen?

Ja. Es gibt eine im Auftrag von Greenpeace angefertigte Stellungnahme eines Rechtsanwaltsbüros, die die gemachten Maßnahmevorschläge für das Fischereimanagement in Natura 2000-Gebieten der AWZ der Nord- und Ostsee im Hinblick auf den Schutz von Schweinswalen bewertet. Die dort genannten Gesichtspunkte werden in die Beurteilung durch die Bundesregierung einfließen.

Die in der Rechtsexpertise getroffenen Aussagen werden erst im Zuge der Arbeit der o.a. Lenkungsgruppe (siehe Antwort zu Frage 4) im Lichte der dort zu prüfenden Maßnahmevorschläge wirklich bewertet werden können.